



nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1317(neu)

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: LNV-SH@t-online.de
Internet : www.LNV-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503
8. Oktober 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige umweltrechtliche Vorschriften

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/688

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in diesem Gesetzgebungsverfahren. Gerne nehmen wir Stellung zum vorliegenden Gesetzesentwurf. Wir möchten uns dabei auf einen Sachverhalt konzentrieren, der nicht im Gesetzesentwurf berücksichtigt wurde.

Bereits in den vorangegangenen Novellen zum UVPG und zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung haben wird dargestellt, dass die EU bei der Umweltverträglichkeitsprüfung eine zentrale Intention verfolgt und zwar „*die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv ... einzubinden*“.

Hierzu ist mit dem sog. Scopingtermin ein bewährtes Instrument entwickelt worden, in dem „*Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen*“ mit dem Vorhabensträger, den Behörden und der Öffentlichkeit besprochen worden soll. Geregelt ist dies in § 5 der UVPG des Bundes. Allerdings werden hierzu in der Regel nur die Behörden eingeladen.

In Schleswig-Holstein hatte es bis 2007 ergänzend dazu eine vorbildliche, obligatorische Beteiligung der anerkannten Umweltverbände im Scopingtermin gegeben, die jedoch mit Verweis auf Gesetzesvereinfachungen bei der Umsetzung der Vorschriften der Strategischen UVP aufgehoben wurde.

Gerade diese Regelung hatte sich jedoch bewährt und dazu beigetragen, dass insbesondere die konfliktträchtigen Projekte, bei denen die Positionen sehr

zugespitzt sind, wie im Fall bedeutender Infrastrukturvorhaben, möglichst effektiv, nachvollziehbar und sachgerecht durchgeführt werden können. Es hatte sich gezeigt, dass deren Bewältigung von den Zulassungsbehörden am effizientesten geleistet werden kann, wenn in diesem ersten Verfahrensschritt der „Besprechung“ auch die Verbände beteiligt werden.

Denn es geht dabei insbesondere darum, welchen Untersuchungsumfang und welche Methoden anzuwenden sind, um die Umweltfolgen eines Projektes abschätzen zu können. Gerade die Verbände und ihre ehrenamtlich Tätigen stellen dafür wichtige Informationen und Daten zur Verfügung, die regelmäßig zu einer Verfahrensbeschleunigung und Konfliktminimierung beitragen. Das spart Kosten, Zeit und Nerven.

Neben den „anerkannten“ Verbände und den Trägern öffentlicher Belange sollte auch der Sachverstand der Standortgemeinde(n) (des Plans, Projektes) bei dieser wesentlichen Vorfestlegungen in den Zulassungsverfahren obligatorisch einbezogen werden.

Wir plädieren daher dafür, dass der Gesetzgeber von seinem Abweichungsrecht gebraucht macht und in § 9 LUVG folgende Regelung aufnimmt.

„Ergänzend zu § 5 UVPG soll auch den nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen und dem Landesnaturschutzverband sowie der Standortgemeinde Gelegenheit zur Besprechung über den Inhalt und Umfang der Unterlagen gegeben werden.“

Für weitere Erläuterungen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Ott